Stadtgemeinde Spittal an der Drau

Abteilung 4 Hochbau, Stadtentwicklung, Kommunale Betriebe

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Stadtgemeinde Spittal an der Drau vom 03.07.2024 Zahl: 4-0310/2024-AAG3/2-WoGu/KE, mit welcher die Verordnung des Gemeinderates vom 26.11.1997, Zahl: 1-0041/1997, über die Festlegung von Aufschließungsgebieten geändert wird.

Gemäß §§ 25 und 41 des Kärntner Raumordnungsgesetzes 2021 (K-ROG 2021), LGBl. Nr. 59/2021 idgF in Verbindung mit § 15 der Kärntner Allgemeinen Gemeindeordnung (K-AGO), LGBl Nr 66/1998 idgF wird verordnet:

§ 1

Für die Parzellen Nr. 353/1 und 354 je KG Edling wird die Festlegung Aufschließungsgebiet im Gesamtausmaß von ca. 1.910 m² laut beiliegendem Lageplan aufgehoben.

§ 2

Die Verordnung tritt mit Ablauf des Tages der Kundmachung im elektronischen Amtsblatt der Stadtgemeinde Spittal an der Drau in Kraft.

Spittal an der Drau, am 15.07.2024

Für den Gemeinderat: Der Bürgermeister:

Gerhard P. Köfer

Erläuterungsbericht

zur Verordnung des Gemeinderates der Stadtgemeinde Spittal an der Drau vom 03.07.2024, Zahl: 4-

0310/2024-AAG3/2-WoGu/KE:

Mit Verordnung des Gemeinderates der Stadtgemeinde Spittal an der Drau vom 19. Okt.1988 Zl.:3-

0312/1988 und mit Verordnung des neuen Flächenwidmungsplanes 1998 wurden als Bauland

ausgewiesene Flächen gem. § 4 des Gemeindeplanungsgesetzes als "Aufschließungsgebiet" festgelegt,

weil für diese Flächen die Aufschließungsmerkmale zur Gänze oder teilweise fehlten und kein

unmittelbarer Bedarf für die Baulandfreigabe vorhanden war.

Die gegenständlichen Parzellen befinden sich im mittleren Stadtgebiet im Bereich der Industriezone

Spittal an der Drau in unmittelbarer Nähe von bereits gewidmetem Bauland - Industriegebiet und

Bauland - Gewerbegebiet.

Für diesen Bereich sind alle Aufschließungsmerkmale vorhanden. Die Grundstücksflächen werden über

die bestehende Gemeindestraße aufgeschlossen Die Trinkwasserversorgung, Abwasserentsorgung,

elektrische Versorgung und die Telekommunikationsversorgung ist für diesen Bereich gewährleistet.

Die Aufschließung der Grundstücke kann ohne unwirtschaftliche Aufwendungen erfolgen, da die

Infrastruktur bereits in wirtschaftlich erreichbarer Nähe vorhanden ist. Aus den angeführten Gründen ist

die Verordnung "Aufschließungsgebiet" aufzuheben.

Für den Bürgermeister:

i.A.

DI (FH) Günther Wolligger

Anlage: Lageplan

2